

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGBI. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Niesky am 02.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Territorium der Stadt Niesky, einschließlich der Ortsteile See, Ödernitz, Kosel und Stannewisch.

§ 2
Steuererhebung

Die Stadt Niesky erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 3
Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Niesky und Ortsteilen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden;
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Niesky und Ortsteilen in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

§ 4
Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 3 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Sie wird vierteljährlich erhoben.

§ 7 Anzeigepflichten

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 3 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind

a) mit Gewinnmöglichkeit	60,00 DM/Gerät
b) ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 DM/Gerät
 2. Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind

a) mit Gewinnmöglichkeit	120,00 DM/Gerät
b) ohne Gewinnmöglichkeit	60,00 DM/Gerät

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt wird.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.1.97 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung vom 07.03.1991 (Beschluss Nr. 17/91), der Beschluss 74/93 vom 06.09.1993 über die Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Vergnügungssteuersatzung sowie der Beschluss 103/94 vom 07.11.1994 über eine Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Niesky, den 02. Dezember 1996

Rückert
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -**

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO in V. m. § 27 SächsKAG in seiner Tagung am 07. Mai 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Niesky beschlossen:

Artikel 1

1. In § 8 Absatz 1 Punkt 1 werden die Wörter

60,00 DM	durch die Wörter	31,00 Euro,
40,00 DM	durch die Wörter	20,00 Euro ersetzt.

Im Punkt 2 werden die Wörter

120,00 DM	durch die Wörter	61,00 Euro,
60,00 DM	durch die Wörter	31,00 Euro ersetzt.

2. Im § 11 Absatz 2 werden die Wörter

20.000 DM	durch die Wörter	10.000 Euro ersetzt.
-----------	------------------	----------------------

Artikel 2

1. Die Satzung tritt im Artikel 1 ab 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niesky, den 07. Mai 2001

Rückert
Bürgermeister